



### REISEKOSTENORDNUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN E.V.

Der Landesverbandsvorstand erlässt die Reisekostenordnung des Landesverbandes wie folgt:

#### I. FAHRTKOSTEN

- I.a Die km- Pauschale beträgt € 0,30
- I.b Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt die Kostenerstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendung.  
Bei Anreise mit der Deutschen Bahn AG sind die Kosten gemäß Bahntarif 2. Klasse unter Berücksichtigung aller Spartarife erstattungsfähig.
- I. c Abrechenbar nach I.a und I.b ist grundsätzlich die tatsächliche Wegstrecke zum Veranstaltungsort, maximal jedoch die direkte Wegstrecke vom Wohnort zum Veranstaltungsort.

#### II. TAGEGELD

- II.a Das Tagegeld beträgt bei ...
- |   |   |       |
|---|---|-------|
| mehr als 8 bis 14stündiger Abwesenheit vom Wohnort  | € | 6,00  |
| mehr als 14 bis 24stündiger Abwesenheit vom Wohnort | € | 12,00 |
| mehr als 24stündiger Abwesenheit vom Wohnort        | € | 24,00 |
- II.b Bei Verpflegung am Aufenthaltsort entfällt der Anspruch auf Erstattung von Tagegeld.
- II.c Die Belegabrechnung ist bis zur Höhe des Tagegeldsatzes gem. II.a möglich.

## REISEKOSTENORDNUNG DES LANDESVERBANDES HESSEN E.V.

### III. GÜLTIGKEIT

III.a Die Reisekostenordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Landesverbandsvorstand am 05.05.2018 in Kraft.

III.b Die Reisekostenordnung gilt für alle Fahrten im direkten Auftrag des Landesverbandsvorstandes, insbesondere für

- Zusammenkünfte des Landesverbandsvorstandes
- Landestagungen
- Landesratstagungen
- Zusammenkünfte der Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen des Landesverbandes
- Fortbildungsseminare des Landesverbandes
- Ausbildungsmaßnahmen des Landesverbandes
- Tagungen und Sitzungen externer Gremien, sofern die Mitwirkung eines DLRG- Vertreters durch den Landesverbandsvorstand beschlossen wurde.

Die Wahrnehmung sonstiger Termine bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes; außerhalb der Zusammenkünfte des Landesverbandsvorstandes entscheidet der Präsident.

III.c Die Reisekostenordnung gilt für die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Funktionsträger des Landesverbandes.

III. d Die Reisekostenordnung der Landesjugend im Landesverband Hessen wird durch den Landesjugendvorstand beschlossen und ist Bestandteil dieser Reisekostenordnung.

### IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Reisekosten sind innerhalb von 42 Tagen nach Entstehung abzurechnen; Forderungen aus dem Vorjahr sind innerhalb der ersten Woche des neuen Kalenderjahres abzurechnen.